



NEWSLETTER N. 11 - 2022

11 August 2022 Seite 1/5

DIREKTE STEUERN

STEUERGUTHABEN FÜR ENERGIEINTENSIVE UNTERNEHMEN UND AUSSERORDENTLICHER BEITRAG

Die Agentur der Einnahmen (Agenzia delle Entrate) liefert Informationen über die Steuerguthaben zu Gunsten energieintensiver Unternehmen sowie über den außerordentlichen Beitrag gegen den Preisanstieg der Nebenkosten (sog. "caro bollette") ("Sonderabgabe auf den Übergewinn").

In Bezug auf den außerordentlichen Beitrag gegen den Preisanstieg der Nebenkosten ("Sonderabgabe auf den Übergewinn") erklärt die Agentur der Einnahmen insbesondere, dass jene Geschäfte, die aufgrund der fehlenden Voraussetzung der Gebietsbezogenheit gemäß den Artikeln 7 bis 7-septies des DPR 633/1972 mehrwertsteuerfrei sind, nur dann (und im entsprechenden Ausmaß) nicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage beitragen, wenn auch die betreffenden Käufe im Bezug auf das Gebiet nicht der Mehrwertsteuer unterliegen und daher aufgrund der fehlenden Territorialitätsvoraussetzung nicht in der periodischen Mehrwertsteuerabrechnung (LIPE) verrechnet werden können. In Anbetracht der Auslegungsschwierigkeit dieses Punktes fallen für die Beträge, die nicht innerhalb der Fälligkeit des 30. Juni 2022 bezahlt werden, keine Strafgebühren an, solange die Ergänzungszahlung (einschließlich der entsprechenden Zinsen) rechtzeitig erfolgt (Agentur der Einnahmen,

Rundschreiben Nr. 25 vom 11.07.2022).

FRINGE BENEFIT

Die vom Arbeitgeber im Laufe der Steuerperiode 2022 zu Gunsten der Arbeitnehmer erbrachten Güter und Dienstleistungen sind bis zu folgenden Beträgen steuerfrei:

- Euro 200 für einen oder mehrere Treibstoffgutscheine und
- Euro 258,23 für die Summe aller anderen Güter und Dienstleistungen.

Beträgt der Wert der Treibstoffgutscheine Euro 250 und jener der anderen Benefits Euro 200, zählt der Gesamtbetrag von Euro 450 daher nicht zur Bildung des besteuerten Einkommens des Arbeitnehmers, da der Überschuss von Euro 50 in Bezug auf die Treibstoffgutscheine in den noch nicht vollständig ausgelasteten Betrag der anderen Benefits einfließt (Agentur der Einnahmen, Rundschreiben Nr. 27 vom 14.07.2022).

VEREINFACHUNGEN IRAP

Die Agentur der Einnahmen liefert Informationen in Bezug auf die Bestimmung der Nettogesamtleistung für die Zwecke der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP und insbesondere in Bezug auf die Abzugsfähigkeit der

NEWSLETTER N. 11 - 2022

11 August 2022 Seite 2/5

Personalkosten (Agentur der Einnahmen, Rundschreiben Nr. 40 vom 15.07.2022).

HINZURECHNUNGSBESTEUERUNG (CFC, Controlled Foreign Companies)

Unter stetiger Kontrolle vonseiten des in Italien ansässigen Subjekts kann der Austritt der ausländischen Gesellschaft aus den CFC-Bestimmungen folgendermaßen erfolgen:

- entweder nach Bekundung des Rechtfertigungsgrunds (oder der Durchführung einer effektiven wirtschaftlichen Tätigkeit),
- oder sobald der Effective Tax Rate Test und/oder der Passive Income Test nicht mehr erfüllt werden (Agentur der Einnahmen, Rundschreiben Nr. 28 vom 15.07.2022).

ÜBERTRAG DER SUBJEKTIVEN STEUERPOSITIONEN IM FALLE EINER SPALTUNG

Für den Übertrag der subjektiven Steuerpositionen (Verluste, Zinsaufwendungen, ungenutzte Eigenkapitalförderung (ACE)) der abgespaltenen Gesellschaft auf die bereits bestehende Begünstigte muss der Rentabilitätstest wie folgt durchgeführt werden.

Im Falle der Übertragung eines Betriebszweigs auf die Begünstigte wird der Rentabilitätstest gemäß den in den Artikeln 172 und 173 des TUIR ausdrücklich vorgesehenen Parametern berechnet, wobei die den abgespaltenen Komplex betreffenden Rechnungsdaten beachtet werden.

Im Falle der Übertragung von Gütern, die nicht Teil eines Betriebszweigs sind, auf die Begünstigte müssen angesichts des objektiven Mangels an Rechnungsdaten, welche die übertragenen Güter betreffen, alternative Kriterien ermittelt werden (wie z. B. das Vorhandensein von latenten Mehrwerten in den übertragenen Gütern), die gleichzeitig repräsentativ sind für die Vitalität des abgespaltenen Komplexes und dessen Fähigkeit, die auf die Begünstigte übertragenen subjektiven Steuerpositionen aufzunehmen (Agentur der Einnahmen, Rundschreiben Nr. 31 vom 01.08.2022).

STEUERWOHNSITZ

Der Nachweis des Steuerwohnsitzes im Ausland wird erbracht, wenn der eigene Wohnsitz und jener der Familie außerhalb des Staatsgebiets nachgewiesen wird, wobei es irrelevant ist, dass die Tätigkeit auch ständig in Italien ausgeübt wird (Urteil des Kassationsgerichtshofs Nr. 18009 vom 06.06.2022).

MEHRWERTSTEUER

STRAFGEBÜHR FÜR NICHT EXISTIERENDE GESCHÄFTE

In Bezug auf die Umkehr der Steuerschuld (reverse charge) ist die feste Strafgebühr gemäß Artikel 6, Absatz 9bis3 des Gesetzesdekrets 471/1997 nur im Falle von "steuerfreien, nicht besteuerten oder nicht steuerpflichtigen" Geschäften anwendbar, auch wenn diese nicht existieren, während sie im Falle nicht existierender "steuerpflichtiger" Geschäfte nicht anwendbar ist (Kassationsgerichtshof, Vereinigte Sektionen Nr. 22727 vom 20.07.2022).

STRAFGEBÜHR FÜR UNTERLASSENE EIGENRECHNUNG

Die Frist für die Erfüllung der Rechnungsstellungspflicht für Leistungen ist durch die Zahlung des Entgelts dargestellt. Der Mangel eines Nachweises über die Zahlung des Entgelts schließt daher die in Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzesdekrets 471/1997 vorgesehene Strafgebühr für die unterlassene Eigenrechnung vonseiten des Käufers aus (Urteil des Kassationsgerichtshofs Nr. 16479 vom 23.05.2022).

IM BAU BEFINDLICHES GEBÄUDE

Für mehrwertsteuerliche Zwecke stellt ein Objekt, an dem die Arbeiten im Laufe des Baus unterbrochen wurden, ohne dass die Katasterkategorie F3 erreicht wurde (notwendig, damit diesem die Eigenschaft eines Gebäudes zugeteilt werden kann), kein "unfertiges Gebäude", sondern ein Baugrundstück dar (Agentur der Einnahmen, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 365 vom

NEWSLETTER N. 11 - 2022

11 August 2022 Seite 3/5

06.07.2022).

INTERNATIONALE TRANSPORTDIENSTE

Transportleistungen im Zusammenhang mit internationalen Geschäften fallen unter die Nichtbesteuerungsregelung, sofern sie zu Gunsten der folgenden Subjekte erbracht werden: (i) Exporteur, (ii) Inhaber des Transportverfahrens, (iii) Importeur, (iv) Empfänger der Güter, (v) Erbringer der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen, die unter dem Schirm eines einzigen Vertrags teils auf dem Staatsgebiet und teils im Ausland erfolgt, im Zusammenhang mit dem Transport von Export-, Transit- oder zeitweiligen Importgütern sowie im Zusammenhang mit dem Transport von Importgütern, sofern das Entgelt für die Transportleistungen in der Besteuerungsgrundlage enthalten ist, sowie des Erbringers der Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zollgeschäften.

Internationale Transportleistungen, die ein Hauptfrachtführer, welcher vom Exporteur, Importeur oder Empfänger der Güter mit deren Transport ins Ausland betraut wurde, ganz oder teilweise einem dritten Frachtführer überträgt (sog. Untertransport), unterliegen der Mehrwertsteuer (Agentur der Einnahmen, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 392 vom 26.07.2022).

INDIREKTE STEUERN

GELDSPENDE FÜR DEN KAUF EINES OBJEKTS

Die Spende für die Beschaffung der Geldmittel für den Kauf eines Objekts vonseiten des Beschenkten, welche durch eine vom Kaufvertrag getrennte öffentliche Urkunde erfolgt, stellt eine "direkte" Spende dar und fällt aufgrund dessen nicht unter die Regelung betreffend die Befreiung von der Registergebühr, welche für "indirekte" Spenden gemäß Artikel 1, Absatz 4-bis des Gesetzesdekrets 346/1990 vorgesehen ist (Agentur der Einnahmen, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 366 vom

06.07.2022).

SPALTUNG EINER EINFACHEN GESELLSCHAFT

Die Spaltung einer einfachen Gesellschaft unterliegt der Registergebühr in fest bemessener Höhe gemäß Artikel 4 des Gebührensatzes, Teil I des TUR (ital. Gesetz bzgl. Registergebühren). Gemäß dieser Vorschrift gilt die Voraussetzung, dass der ausschließliche oder hauptsächliche Zweck kommerzieller oder landwirtschaftlicher Art sein muss, nicht für Gesellschaften, sondern nur für Einrichtungen, die keine Gesellschaften sind (Urteil des Kassationsgerichtshofs, Vereinigte Sektionen Nr. 23051 vom 25.07.2022).

FAMILIENABKOMMEN

Die in Artikel 3 Absatz 4-ter des Gesetzesdekrets 346/1990 vorgesehene Befreiung im Falle der Übertragung einer Gesellschaft und von Gesellschaftsanteilen gilt für das Familienabkommen nur in Bezug auf den begünstigten Nachkommen und nicht auch auf die von diesem zu Gunsten der anderen Pflichtteilsberechtigten vorgenommenen Liquidationen (Urteil des Kassationsgerichts Nr. 19561 vom 17.06.2022).

MELDUNG VON GRENZÜBERSCHREITENDEN GESCHÄFTEN

In diesem Zusammenhang werden die von Gesetzesdekret 73/2022 (sog. "Vereinfachungsdekret") eingeführten Änderungen betreffend die Meldung von grenzüberschreitenden Geschäften dargelegt.

Die Käufe von Gütern und Dienstleistungen, die gebietsmäßig nicht relevant für Mehrwertsteuerzwecke in Italien gemäß den Artikeln 7 bis 7-octies DPR 633/1972 sind, sind von der Meldungspflicht ausgenommen, sofern der Betrag Euro 5.000 pro Geschäftsvorgang nicht überschreitet (der Ausschluss ist bereits für Geschäfte, die

NEWSLETTER N. 11 - 2022

11 August 2022 Seite 4/5

durch einen Zollschein oder eine elektronische Rechnung über die SDI-Plattform dokumentiert sind, vorgesehen).

Bezüglich des Anwendungsbereichs muss sich die Übermittlung auf alle Geschäftsvorgänge mit ausländischen Subjekten beziehen, einschließlich Privatpersonen, wenn das Entgelt für das Geschäft durch eine Rechnung oder ein ähnliches Dokument belegt wird.

Die Meldung betrifft sämtliche Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen zu Gunsten und von Subjekten, die nicht auf dem Staatsgebiet ansässig sind - unabhängig davon, ob der Geschäftsvorgang in Italien relevant für Mehrwertsteuerzwecke ist oder nicht.

Bezüglich der neuen Bestimmungen betreffend die Ausfüllung der XML-Datei wird auf Folgendes hingewiesen:

Ab dem 1. Juli 2022 sieht die neue Übermittlungsmethode der Daten grenzüberschreitender Geschäfte vor, dass für jeden Geschäftsvorgang die den technischen Spezifikationen der Version 1.7, veröffentlicht mit dem Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 374343 vom 23.12.2021, entsprechende XML-Datei an das Interchange System übermittelt wird. Die SDI-Plattform wird diese Dateien den üblichen formellen Kontrollen unterziehen, die für die Ausfüllung der Rechnung gemäß Artikel 21 DPR 633/1972 vorgesehen sind.

In Bezug auf die Pflichtfelder "Art, Qualität und Menge der Güter und Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind" müssen die Daten in dem außerhalb der SDI-Plattform ausgestellten Dokument (analoge Kopie der an den ausländischen Kunden ausgestellten Rechnung und der vom ausländischen Lieferanten erhaltenen Rechnung) mit den Daten in der an die SDI-Plattform zu übermittelnden XML-Datei übereinstimmen. Eine perfekte Übereinstimmung der Informationen ist nicht erforderlich. Für den Fall, dass die an die SDI-Plattform zu übermittelnde XML-Datei über grenzüberschreitende Geschäftsvorgänge mit einer anderen Software erstellt wird, als jener, die für die Erstellung der elektronischen Rechnungen für die italienischen Kunden verwendet wird, kann das Beschreibungsfeld zu Vereinfachungszwecken mit "Güter

oder "Dienstleistungen" - bzw. "Güter und Dienstleistungen", wenn sowohl Güter als auch Dienstleistungen in der Rechnung aufgeführt sind - ausgefüllt werden, wobei auch auf die in der ausgestellten Rechnung enthaltene Beschreibung Bezug genommen wird. Dieselben Modalitäten sind auf passive Geschäftsvorgänge (Ankäufe) anzuwenden.

Die elektronische Übermittlung der Daten betreffend Geschäftsvorgänge von Subjekten, die außerhalb des Staatsgebiets ansässig sind, muss wie folgt erfolgen:

- innerhalb der Ausstellungsfristen der Rechnungen oder der Dokumente, welche die Beträge belegen;
- innerhalb des fünfzehnten Tages des Folgemonats nach Erhalt des Dokuments, welches den Geschäftsvorgang oder die Durchführung des Geschäftsvorgangs belegt.

Beachten Sie: Im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung (für welche die Rechnung bis zum fünfzehnten des Folgemonats nach Durchführung des Geschäftsvorgangs ausgestellt werden muss) muss die Übermittlung der Daten bis zum fünfzehnten des Folgemonats nach Durchführung des Geschäftsvorgangs erfolgen, und zwar auch dann, wenn die Rechnung zu einem anderen Zeitpunkt ausgestellt wird, unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Grenzen (bspw. eine Lieferung erfolgt am 1. Oktober 2022, die Rechnung wird am 31. Oktober ausgestellt und die Datenübermittlung erfolgt am 10. November 2022).

Wenn der Kaufbeleg fehlt oder nicht rechtzeitig eintrifft, muss im Falle passiver Geschäftsvorgänge die Übermittlung auf jeden Fall bis zum fünfzehnten des Folgemonats nach der Ausführung des Geschäftsvorgangs abgeschlossen sein. Im Falle "allgemeiner" Dienstleistungen ist dies beispielsweise anhand der in Artikel 6, Absatz 6 des DPR 633/1972 genannten Kriterien zu ermitteln (Abschluss der Dienstleistung oder, wenn es sich um eine periodische oder fortlaufende Dienstleistung handelt, das Datum, an dem der Betrag fällig wird).

Die Übermittlung der Daten mit den entsprechenden Dokumenttypen (TD17, TD18 und TD19) ermöglicht auch

NEWSLETTER N. 11 - 2022

11 August 2022 Seite 5/5

die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Mehrwertsteuerdekrets. Aufgrund dessen ist es möglich, die Verpflichtung der Einbindung/Eigenrechnung durch die Übermittlung von Daten per XML-Datei unter Verwendung der Dokumenttypen TD17, TD18 und TD19 zu erfüllen.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Einbindung/Eigenrechnung über das Datenübertragungsverfahren durch XML-Dateien unter der Verwendung der Dokumenttypen TD17, TD18 und TD19 (eine Einbindung/Eigenrechnung dieser Art könnte auch in analoger Form erfolgen).

In der Regel führt die verspätete Übermittlung der Daten über passive Geschäftsvorgänge nicht zu einer verspäteten Zahlung der Mehrwertsteuer durch Einbindung/Eigenrechnung. (Allerdings müssen die anwendbaren Strafgebühren von Fall zu Fall, je nach Art des tatsächlichen Verstoßes, bewertet werden. Eine andere Schlussfolgerung wäre möglich, wenn sowohl die Pflichten der Einbindung/Eigenrechnung als auch die Meldepflicht durch eine einzige Leistung erfüllt würden).

Folgendes wird bezüglich der Aufbewahrung hervorgehoben.

Die im XML-Format ausgestellte Rechnung, die über die SDI-Plattform übermittelt wird (unter Verwendung eines vom Kunden übermittelten Empfängercodes, der als Ländercode des Käufers/Auftraggebers einen anderen als IT aufweist), muss gemäß Artikel 39, Absatz 3 des DPR 633/72 elektronisch aufbewahrt werden.

Wird das Dokument hingegen unter Verwendung des herkömmlichen Codes "XXXXXX" und eines anderen Ländercodes als IT an die nicht ansässige Gegenpartei ausgestellt, wird die Datei mit den Rechnungsdaten von der SDI-Plattform nicht an den Käufer/Auftraggeber übermittelt.

Da es sich hierbei nicht um eine elektronische Rechnung handelt muss das Dokument aufbewahrt werden (auch in elektronischer Form).

Die Einbindung der von ausländischen Subjekten über einen anderen Kanal erhaltenen Rechnungen/Dateien über die SDI-Plattform, schließt die Pflicht der ordnungsgemäßen Aufbewahrung dieser (in analoger oder elektronischer Form) nicht aus (Agentur der Einnahmen, Rundschreiben Nr. 26 vom 13.07.2022).

Mit freundlichen Grüßen

HAGER & PARTNERS